h) In allen Zonen muß jedem Gefangenenlager bzw. Sammellager eine eigene laufende Nummernreihe für angemessene Eintragung auf jeden Entlassungsschein zugeteilt werden.

Direktive Nr. 19

Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser

Der Kontrollrat verfügt wie folgt:

- 1. Die Grundsätze für die Verwaltung des deutschen Gefängniswesens sind folgende:
 - A. Die genaue und gewissenhafte Ausführung der gefällten Rechtssprüche.
 - B. Die Rehabilitierung und Umerziehung der Verurteilten.
- 2. Zur Ausführung des in § 1 A. erwähnten Grundsatzes ist es erforderlich:
 - a) Die Gefängnisse mit einem ausreichend ausgebildeten Beamtenkörper auszustatten, der die Bewachung der Sträflinge, ihre Mindestansprüche auf Kost und Bekleidung und ihr körperliches Wohlergehen sowie die Aufrechterhaltung von Ordnung und Zucht sicherstellen kann. Voraussetzung dafür ist die Aufstellung von solchen Regeln für die Auslese und Beibehaltung von Beamten, welche die Bildung einer Gruppe von körperlich gewandten, geeigneten und vorurteilslosen Personen sicherstellen, die nicht des Nazismus verdächtig sind und die Fähigkeit besitzen, sich die Achtung der Sträf-
 - linge und die Befolgung ihrer Befehle zu verschaffen.
 - Die Ausbildung und Organisation der Beamten muß auch für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Anstalten und die Entwicklung der zur Erreichung der Endziele-des Gefängniswesens erforderlichen Eigenschaften sorgen.
 - b) Es muß unbedingt an dem Grundsatz festgehalten werden, daß alle Sträflinge gleich zu behandeln sind und keine besonderen Vorrechte genießen dürfen; auch darf unter keinen Umständen ein Unterschied in der Behandlung gemacht werden auf Grund von Rasse, Farbe, Glauben oder gesellschaftlichem Rang. Jeder Sträling soll nur auf Grund seiner persönlichen Verdienste behandelt werden.
 - c) Die Leitung der Gefängnisanstalten soll in die Lage verseht werden, sich mit den kriminellen und persönlichen Eigentümlichkeiten, den Gewohnheiten und den geistigen und körperlichen Besonderheiten eines jeden Sträflings vertraut zu machen, um ihn richtig klassifizieren zu können, hinsichtlich der ihm zukommenden Unterbringung, Arbeit, Ausbildung und des für ihn zulässigen Umganges und Verkehrs mit anderen Personen.